Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 10

Rubrik: Vereinswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Mufter (und Modelle) ausgenommen werden foll, erscheint un= begreiflich. Es mögen noch bei andern Industrieen manche Betheiligte fein, die lieber den Schut für die Mufter nicht wollten, die, deutlicher gefagt, auf das "Recht" der Nachahmung nicht gerne verzichten. Das Gefet wird aber für diese auch gelten und würde es auffallend und unkonjequent ericheinen, wenn man in unserm Land ein Gesetz erlassen wollte, welches analog den Institutionen anderer Kulturstaaten — das industrielle Eigenthum schüßen, den Schutz jedoch nicht allen Industrien angedeihen lassen würde. Wag man im Schutz der Muster eine natürliche und nothwendige Sicherstellung des Eigenthums oder aber nur ein lästiges hinder-niß für die Ausübung gewisser bequemer Geschäftspraktifen erbliffen, so ist gewiß ein berartiges Geseg, das die einen verpstichtet und für die andern nicht zur Anwendung kommt, mit dem Grund-sat der Gleichheit Aller vor dem Gesege nicht verträglich. Das einfachfte Rechtsgefühl murde burch ein berartiges Wesetz verlett. Es könnte nach unferer Meinung nicht vom Guten sein, wenn ein Gefet in Rraft treten follte, das eine folche Ausnahme macht und das Pringip, welchem es überhaupt seine Entstehung verdankt und dem es Geltung zu verschaffen berufen ift, willfürlich preisgegeben würde. Diese Gründe allein follten, abgesehen von den Konsequenzen, die sich ergeben murden und die mir noch berühren werden, jum Fallenlassen des Urt. 27 bestimmen.

In den Konsequenzen, welche durch Schaffung einer Ausnahme-stellung für eine gewisse Industrie sich ergeben, könnte nach unserer Meinung auch eine ernstliche Gefahr für die übrigen Industrieen liegen. Wie bekannt, hat der Austerschuß nur Bedeutung und Wirksamkeit, wenn er die zu schüßenden Fabrikanten vor Nachahm-ungen nicht nur im eigenen Lande, sondern auch in den uns umgebenden Ländern sicher stellt. Ein geseglicher Musterschut, der nur in der Schweiz zur Anwendung kommen wurde, könnte z. B. allerdings die Stickereifabrikanten vor den Nachahmungen ihrer Nachbarn ichuten, nicht aber vor dem "Ropiren" durch die Kon-furrenten in Sachsen, Frankreich, Desterreich, Italien. In diesen Ländern stehen zahlreiche Stidmaschinen, deren Produtte durch die bestehenden Schutzölle eine bevorzugte Stellung haben. Sollte man nun nicht durch internationale Konventionen den gegenseitigen Schutz der Muster und Modelle vereinbaren können, jo wäre in vielen Fällen der gesetliche Schut, den die hiesigen Fabrikanten für ihre Muster erlangen könnten, fast oder ganz werthlos. Es darf aber fehr bezweifelt werden, ob die Regierungen der uns umgebenden Länder zu einer Konvention, die auf Wegenseitigkeit beruhen foll, zum Schutze der Mufter Sand bieten wollen, fo wie fie gewahr werden, daß die Muster der Buntdruckerei, eine z. B. in Deutschland sehr bedeutende Industrie, trot eines schweizerischen Gesetzes zum Schutz der Muster, nach wie vor der Nachahmung preisgegeben sein sollen!

Bir richten nun das ergebene Gesuch an Sie, Tit.! Sie möchten in Bürdigung der angeführten Gründe dem h. Stände-rathe die Streichung des Art. 27 beantragen.

(Unterschriften).

Wir zweifeln nicht baran, daß biesem Gesuche ber Ber= treter der schweiz. Hauptinduftrie höhern Orts die volle Beachtung geschenkt werden wird.

+ Graveur Eduard Duruffel.

Aus Préfargier (Neuenburg) fommt die Trauerkunde, daß



fürzlich da= selbst der na= mentlich als Modelleur u. Ersteller einer großen An= zahl schweize= rischer Fest= münzen be= stens bekannte Graveur Ed. Duruffel von Morges (Kt. Maadt) einer Lungenent= zündung erle= gen ift, nach= dem er vor

einiger Zeit in obgenannte Anstalt auf Anordnung der Aerzte



hatte. Seit einer Reitze von Jahren in Bern etablirt, hatte



satz bei den jurassischen Uhrenfabrikanten



gebracht wor= den war. Ihm folgt der Ruf eines ftrebfa= men, für die Ideale der Runft hochbe= geisterten

Rünftlers. welcher f. 3. seine fünstle= rische u. tech= nische Ausbil= bung in ben erften Ateliers in Paris und Berlin gesucht und gefunden

der Verftorbene, nachdem er sich ein reiches und lohnendes Ar= beitsfelderobert. eine Präganstalt errichtet, in wel= cher außer seinen viel. Festmünzen auch weit. Pro= dutte sein. fünst= lerischen Thätia= feit, nämlich Uh= rengehäuse mit höchft elegant fomponirt. Or= nament., welche maffenhaft. Ab= fanden, erftellt

wurden. Dü= rüffelerreichte nur ein Alter von 45 Jah= ren, während seine sich stets weiter entfal= tende Kunst= fertiateit noch eine lange Reihe schöner Arbeiten von ihm erhoffen ließ.

Bu ben ge= lungensten u. bekanntesten Duruffelichen

Festmedaillen gehören die beiben bes letten eidgen. Schüten= feftes in Bern, beren Revers= und Avers=Bild wir gur Gr= rinnerung an ben verftorbenen Schweizer Rünftler in heutiger Rummer zum Abdruck bringen.

Vereinswesen.

Der ichweizer. Gewerbeverein hielt letten Sonntag in Bug feine orbentliche Delegirtenversammlung ab und mahlte nach Erledigung ber jährlichen Vereinsgeschäfte an Stelle

des verstorbenen Th. Hoffmann-Merian den Apotheker Huber von Basel in den Zentralvorstand, ernannte Direktor Autenheimer zum Ehrenmitgliede des Borstandes und bezeichnete Zürich wieder als Vorort.

Die Bersammlung genehmigte hierauf unverändert die Borlage, welche der Zentralvorstand zur einheitlichen Organisation und Förderung der Lehrlingsprüfungen gemacht hatte und welche u. A. auch einen Beitrag des Bundesrathes zur Unterstützung dieser für die Herandildung eines tüchtigen Gewerbestandes so wichtigen Institution vorsieht. Im Fernern wurde der Entwurf zu einem Bundesgesetze über die Vershältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge nach einigen Abänderungen angenommen. Man hatte zwar den Erlaß einer umfassenden Gewerbeordnung gewünscht, aber die Kücksichten auf die Zeitumstände verlangten eine Besichränkung auf die genannte Materie.

Die Anregung der Sektion Winterihur, den Gewerbestand in Gruppen zu organisiren, in denen die einzelnen Fachfragen durchberathen würden und die sich von Kanton zu Kanton zu größern Verbänden einigen würden, wurde

dem Vorstande zur Prüfung überwiesen.

Bur gef. Notiznahme. Das Manustript des offiziellen Protokolls der Delegirtenversammlung des schweiz. Gewerbevereins traf für die heutige Nummer zu spät ein und mußte deshalb auf nächste Nummer verschoben werden.

Die Streikversammlung der Zimmerleute in Zürich vom letzten Samstag hat gezeigt, daß die Arbeiter seit dem Schlofferstreit unseligen Angedenkens etwas gelernt haben und zu der Einficht gekommen find, daß es ihnen und dem gangen Gewerbe förderlicher ift, auf gesetmäßigem Boden und in Ruhe ihre Angelegenheiten zu verfechten. Gin Ver= gleich zwischen den stürmischen Hetzversammlungen, deren Beuge vor zwei Jahren das alte Schützenhaus war, und der fehr ruhigen jungften Streikversammlung fällt zu Bunften ber lettern aus. Die Diskuffion war eine sachliche und be= schäftigte fich lediglich mit Forderungen, über welche fich reden und hoffentlich auch eine Berftändigung erzielen läßt. Es fehlten ganz jene fremden sozialistischen und anarchistischen Beger, welche, dem Sandwerk felbst fern stehend, die ange= regte Lohnfrage früher benütten, um ihre aufrührerischen Agitationen zu betreiben, und man konnte bemerken, daß gewiß nicht zum Schaben ber Arbeiter die vom Bundesrath vorgenommene Säuberung von fremden Aufwieglern ihre heilsame Wirkung nicht verfehlt hat. Unter biesen verän= derten Umständen hat auch Bürger Conzett seine Saiten merklich herabgestimmt und es mußte angenehm auffallen, mit welchem Nachbruck er die Streiker ermahnte, den ftreng gesetzlichen Weg nicht zu verlassen und alles zu vermeiden, was die "Sympathien des ruhig benkenden Arbeiters" verwirken könnte. Ja, ein so notorischer Anarchist wie Pfau fand es für klug und gerathen, die frühere anarchistische Rede= weise erheblich zu mildern und einmal, soweit er es konnte, sachlich zu sprechen. Geschimpft haben daneben Conzett und Genossen allerdings auch, recht weidlich geschimpft, namentlich über die "Neue Zürcher Zeitung".

Was die Forderungen der Zimmerleute selbst anlangt, so will es uns scheinen, als ob es bei beidseitigem gutem Willen möglich sein sollte, eine Einigung über die Lohnfrage

zu erzielen, soweit sie nicht schon erreicht ist.

Schwieriger scheint eine Einigung über die Anerkennung des Fachvereins der Zimmerleute zu sein. Die Zimmer= meister weigern sich, diese Gewertschaft anzuerkennen und mit ihr, als mit dem Organ ihrer Arbeiter zu verhandeln.

Ginen rechtlichen Grund, den Arbeitern die Gründung von Gewerkschaften, Fachvereinen 2c. zu verbieten, gibt es bei uns nicht; wir kennen bei uns die volle Freiheit der Bereinigung, und es will uns scheinen, daß es ein nugloses Beginnen der Meister ist, dem Arbeiter ein Recht faktisch nehmen zu wollen, daß ihm versassungsmäßig zukommt. Die Weigerung der Meister kann den Streit — gewiß zum Schaden des Gewerbes — nur verschärfen. Es scheint uns weder klug noch billig zu sein, die Anerkennung von Fachvereinen, die in andern Gewerben auch bestehen, den Zimmerleuten vorzuenthalten, wenn dieselben sich innerhalb dieser Vereine rein auf gesetzlichem Boden bewegen.

Ja, noch mehr, das Interesse bes Gewerbes scheint uns eher zu verlangen, daß sich die Meister mit den Fachvereinen in's Einvernehmen setzen und die Vereine unterstützen; denn diese Verbindungen können ein wirksames Mittel sein, das Einverständniß zwischen Arbeitzebern und Arbeitern zu försdern und zu verhüten, daß die Arbeiter extremen Klubs und anarchistischen Konventikeln sich hingeben. ("N. 3. 3.")

Für die Werkstatt.

Leder oder Linoleum an Eisen anleimen. Man streiche das Eisen erst mit Bleifarbe, etwa mit Bleiweiß oder Lampenruß an. Ist dieser Anstrich trocken geworden, bedeckt man ihn mit einem Zement, welcher nach der "Maler-Ztg." folgendermaßen hergestellt wird. Man nimmt den besten Leim, legt ihn in kaltes Wasser, die er weich geworden: Sann löst man ihn in Essig bei einer mäßigen Sitze auf und giebt ein Drittel seiner Masse Terpentinöl hinzu, mischt es gründlich zu einer geeigneten Dichtheit und trägt den noch warmen Zement mit einem Pinsel auf. Das Leder wird dann ausgezogen und schnell an die betreffende Stelle angepreßt.

Das Berreiben von Farben mit Leinöl, Firnig ic. ist bekanntlich, wenn es nicht einer Maschine übertragen werden kann, eine ebenso mühsame wie zeitraubende, dabei scheinbar ganz unausweichliche Arbeit. Dennoch hat sich ge= funden, daß man sich in mehreren Fällen davon dispensiren nnd auf weit leichtere Art zum Ziele gelangen kann. Dies ist thunlich, wie die "Defterr. Drog.=3tg." bemerkt, bei Bleiweiß, Zinkweiß und Zinkgrau, Mennige, Kienruß, also gerade den meift gebräuchlichen Substanzen, während andere, namentlich Erden und Oker, für das Berfahren nicht taugen. Die einfache, im fleinsten wie größten Magstabe ausführ= bare Operation ift folgende: Das Farbepulver wird in viel Waffer eingerührt (ber Ruß nach vorheriger Durchfeuchtung mit etwas Spiritus) und die dünne Suppe durch ein Haar= fieb gelaffen, womit man ber gröberen Theile ledig ift. Sat sich der Farbstoff zu Boden gesetzt, so gießt man das meiste Waffer ab, gießt Leinöl zu und arbeitet die Maffe mit Spatel, Kelle u. dgl. durch. Nach wenigen Minuten schon fans gen Oel und Farbstoff an sich zu verbinden, das Wasser sondert sich als obere Schicht völlig klar ab und ist leicht zu entfernen. Durch weitere knetende Bearbeitung läßt fich alles noch etwa mechanisch eingeschlossene Wasser absondern und die Farbe ift dann zum Verftreichen fertig, kann auch beliebig mit mehr Del oder Siccativ versest. werden. Bei ben für diese Behandlung ungeeigneten Stoffen bleibt bas Durcheinanderrühren ohne Erfolg, es sondert und bindet sich nichts und man muß demnach bei jenen andern eine beson= bere Reigung annehmen, mit dem Del in chemische Berbindung zu treten.

Berichiedenes.

Der Verein zur Verbreitung und Förderung der Handwerke unter den Juden hielt im Hotel Heck zu Düffelsborf seine ordentliche Generalversammlung ab, in welcher zusnächst die Vorstandswahl vorgenommen wurde. Den Schwerspunkt der Versammlung bildete die gleichzeitig veranstalte Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, welche zahlreich beschickt